Stellungnahme der Deutschen Bahn AG

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Berlin, 13. August 2025

Lobbyregisternummer R001662

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Einleitung

Anlässlich der am 5. August d. J. durch das Bundesministerium der Finanzen eingeleiteten Verbändeanhörung möchte die Deutsche Bahn auf diesem Weg Stellung zu dem Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (Arbeitsstand 23.07.2025) nehmen.

Mit der beabsichtigten Neufassung von § 9b StromStG-E wird die Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UPG) und der Land-/Forstwirtschaft (LuF) bei Verwendung von Strom für betriebliche Zwecke unbefristet auf 20 EUR/MWh angehoben. Damit beträgt die Stromsteuer für diese Unternehmen unbefristet 0,50 EUR/MWh, was dem in der EU zulässigen Mindeststeuersatz entspricht. Der gleiche niedrige Steuersatz gilt nach dem Referentenentwurf auch unverändert für die Landstromversorgung von Schiffen in Häfen.

Dagegen soll die Stromsteuer nach § 9 Abs. 2 StromStG-E für Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verwendet wird, unverändert 11,42 EUR/MWh betragen. Auch die Stromsteuer für den öffentlichen Personennahverkehr soll nach § 9c StromStG-E unverändert bleiben.

Entgegen dem vorliegenden Entwurf sollte diese Schieflage beseitigt und die Neufassung auch genutzt werden, um den Schienenverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr zu entlasten, konkret die Stromsteuer für diese Bereiche auf die in der Industrie anfallende Stromsteuerlast zu reduzieren.

Im Einzelnen

Absenkung der Stromsteuer auch für den Schienenbahnverkehr und für den öffentlichen Personennahverkehr

§ 9 StromStG - Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

Änderung § 9 Abs. 2 StromStG (Ergänzung in fetter Schrift; Streichung):

> "(2) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von ~~11,42~~ **0,50** Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr, mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen, entnommen wird und nicht gemäß Absatz 1 von der Steuer befreit ist."

§ 9c StromStG - Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr

Änderung § 9c Abs. 2 StromStG (Ergänzung in fetter Schrift; Streichung):

> „(2) Die Steuerentlastung beträgt ~~9,08~~ **20,00** Euro für eine Megawattstunde."

<u>Begründung:</u>

Nach dem Referentenentwurf würden elektrische Schienenbahnen und der elektrische öffentliche Personennahverkehr mit Oberleitungsbussen und Batterie-Bussen einem mehr als 20-mal höherem Stromsteuersatz unterliegen als Unternehmen der Industrie. Eine Absenkung dieser sehr hohen Stromsteuerlast für den energieeffizienten sowie gleichzeitigt energieintensiven elektrischen Schienenverkehr und E-Busverkehr ist unerlässlich. Daher ist auch die Stromsteuer für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr – also für den Personenverkehr wie für den

Güterverkehr auf der Schiene – und für den öffentlichen Personennahverkehr auf den gleichen Satz wie für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu senken.

Hiermit würde der Ankündigung im Koalitionsvertrag entsprochen. Mit der Senkung der Stromsteuer würden die Wettbewerbsbedingungen für den klimafreundlichen elektrischen Schienenverkehr für Personen und Güter und für E-Busse im öffentlichen Nahverkehr verbessert – zum Vorteil auch der Fahrgäste und der verladenden Wirtschaft in Deutschland. Damit kann den wirtschafts-, klima- und verkehrspolitischen Zielen der Bundesregierung entsprochen werden.

Auch das „Expertenforum Klimafreundliche Mobilität und Infrastruktur" hat in seinen Empfehlungen an das Bundesverkehrsministerium von Juli 2025 als eine wirksame Maßnahme für mehr Klimaschutz im Verkehr die Absenkung der Stromsteuer für den Schienenpersonenverkehr und den Schienengüterverkehr empfohlen.

Die Senkung der Stromsteuer für den Schienenverkehr in Deutschland würde auch zu einer Angleichung an die in Europa üblichen Steuerbelastungen führen. Denn die Stromsteuer ist für Schienenbahnen in Deutschland mit Abstand die höchste in Europa. Laut einer Untersuchung der Allianz pro Schiene aus November 2024 erheben Belgien, Finnland, Italien, Schweden, Tschechien und Großbritannien keine Stromsteuer für Eisenbahnen; in Frankreich und Dänemark gilt bereits eine Stromsteuer für Bahnen von 0,50 EUR/MWh.

Auch die Stromsteuer für elektrische Busse im Linienverkehr sollte entsprechend angepasst werden. Im Ergebnis würde eine Steuer auf EU-Mindestniveau und die gleiche Steuerbelastung wie für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entstehen.